

# ENTWURF

## **2. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Schweinfurt zur Regelung der Verleihung von Auszeichnungen des Landkreises Schweinfurt**

### **(Auszeichnungssatzung)**

Vom 24.07.2024

Der Kreistag des Landkreises Schweinfurt erlässt aufgrund der Art. 17, 18 und 30 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch die §§ 4, 5 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist, folgende Änderungssatzung:

#### **§ 1**

#### **Änderung der Satzung des Landkreises Schweinfurt zur Regelung der Verleihung von Auszeichnungen des Landkreises Schweinfurt**

Die Satzung des Landkreises Schweinfurt zur Regelung der Verleihung von Auszeichnungen des Landkreises Schweinfurt (Auszeichnungssatzung) in der Fassung vom 01.01.2021 (Amtsblatt des Landratsamtes Schweinfurt Nr. 53 vom 10.12.2020), die zuletzt durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Schweinfurt zur Regelung der Verleihung von Auszeichnungen des Landkreises Schweinfurt (Auszeichnungssatzung) vom 07.12.2023 (Amtsblatt des Landratsamtes Schweinfurt Nr. 25 vom 22.12.2023) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 8 erhält folgende Fassung:

#### **„§ 8 Höchstzahl der lebenden Trägerinnen und Träger**

Die Höchstzahl der lebenden Trägerinnen und Träger der Ehrenurkunde des Landkreises Schweinfurt bemisst sich an der aktuellen Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Schweinfurt gemäß den zum Zeitpunkt des Beschlusses des Kreistags aktuellen Veröffentlichungen des Bayerischen Landesamts für Statistik. Je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner (abgerundet) kann eine Person Inhaberin oder Inhaber der Ehrenurkunde des Landkreises sein.“

2. § 10 erhält folgende Fassung:

#### **„§ 10 Auszeichnungsrhythmus**

Jedes Jahr sollen im Rahmen des Kreisehrenabends neue Personen in den Kreis der Ehrenurkundenträgerinnen und Ehrenurkundenträger aufgenommen werden. Der Kreisehrenabend findet in der Regel einmal jährlich statt.“

#### **§ 2**

#### **Schlussbestimmung**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

# ENTWURF

Schweinfurt, 24. Juli 2024  
Landratsamt Schweinfurt

Florian T ö p p e r  
Landrat

**II. Nach Ausfertigung durch Landrat Veröffentlichung im Amtsblatt  
([amtsblatt@irasw.de](mailto:amtsblatt@irasw.de)); Einstellung in RIS; Einstellung auf Homepage**

**III. z. A.**